

Steuervergünstigungen für erneuerbare Energien

Dieses Merkblatt zeigt die Abzugsmöglichkeiten für energiesparende und dem Umweltschutz dienende Investitionen beim Bund und den Kantonen auf. Grundsätzlich unterscheidet man bei Investitionskosten zwischen **Anlagekosten** (wertvermehrnde Investitionen) und **Unterhaltskosten** (werterhaltende Ausgaben). Anlagekosten sind vom steuerbaren Einkommen in der Regel nicht abziehbar, während Unterhaltskosten bis zu einem bestimmten Betrag generell abziehbar sind. Ausnahmen bilden Investitionen bei bestehenden Gebäuden in Anlagen zur Nutzung von erneuerbaren Energien und gewisse Energiesparmassnahmen.

Nach Bundesrecht über die direkte Bundessteuer (DBG) sind folgende erneuerbare Energien abzugsberechtigt: Sonnenenergie, Geothermie, mit oder ohne Wärmepumpen nutzbare Umgebungswärme, Windenergie und Biomasse (inkl. Holz oder Biogas). Wird der Einsatz solcher Technologien durch öffentliche Gemeinwesen subventioniert, so kann der Abzug nur auf dem Teil geltend gemacht werden, der vom Steuerpflichtigen selbst zu tragen ist. In Bezug auf die Einmalvergütung heisst das, dass nur die für den Käufer verbleibende Nettoinvestition (gleich Gesamtkosten abzüglich Einmalvergütung) abzugsberechtigt ist. Investitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, beziehen sich auf den Ersatz von veralteten und die erstmalige Anbringung von neuen Bauteilen oder Installationen in bestehenden Gebäuden (*mind. 5 Jahre alt: Unterschiedliche kantonale Definitionen zu diesem Begriff!*). Bei **Neubauten, Neubaueähnlichen Renovierungen und Gebäudeerweiterungen** werden sowohl bei der direkten Bundessteuer als auch bei den kantonalen Steuern **keine Abzüge** gewährt.

Für Liegenschaften aus dem Geschäftsvermögen gelten zum Teil andere Regeln (kein Pauschalabzug, Aktivierungspflicht, Abschreibung vom Buchwert).

Direkte Bundessteuer

Das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG;SR 642.11) regelt in Artikel 32 die Grundsätze für den Abzug der Kosten von Liegenschaften des Privatvermögens.

<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19900329/index.html#a32>

Die zugehörige Verordnung über den Abzug der Kosten von Liegenschaften des Privatvermögens bei der direkten Bundessteuer (SR 642.116) erläutert den Begriff der Unterhaltskosten sowie der energiesparenden und dem Umweltschutz dienenden Investitionen.

<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19920206/index.html>

Das Eidgenössische Finanzdepartement umschreibt in der Verordnung über die Massnahmen zur rationellen Energieverwendung und zur Nutzung erneuerbarer Energien (SR 642.116.1) all diejenigen Investitionen, die unter den Begriff rationelle Energieverwendung und Nutzung erneuerbarer Energien fallen.

<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19920207/index.html>

Kantonale Steuern

Ein Abzug ist nur möglich beim **Ersatz** von veralteten sowie bei der **erstmaligen Anbringung** von neuen Bauteilen in bestehenden Gebäuden.

Für Liegenschaften aus dem Geschäftsvermögen gelten zum Teil andere Regeln (kein Pauschalabzug, Aktivierungspflicht, Abschreibung).

In allen Kantonen ausser Luzern können Investitionen in **Solarthermieranlagen** bei Kantons- und Gemeindesteuern abgezogen werden.

Abzüge für Investitionen in **Photovoltaikanlagen** sind in allen Kantonen ausser Luzern und Graubünden möglich. Diese Abzugsfähigkeit ist nicht davon abhängig, ob dadurch eine Deckung des Eigenbedarfs, eine Direktvermarktung der gewonnenen Energie oder eine Finanzierung über die kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) vorliegt.

Weitere detaillierte Informationen siehe:

Analyse zur steuerrechtlichen Qualifikation von Investitionen in umweltschonende Technologien wie Photovoltaikanlagen. Steuerrechtliche Tragweite der Verordnung über die Massnahmen zur rationellen Energieverwendung und zur Nutzung erneuerbarer Energien [SR 642.116.1]
http://www.steuerkonferenz.ch/downloads/Analyse_Photovoltaik_V2016%20final.pdf

Bundesgericht

2C_727/2012, 2C_729/2012, Urteil vom 18.Dezember 2012
http://www.servat.unibe.ch/dfr/bger/121218_2C_727-2012.html

Tribunal fédéral

2C_727/2012, 2C_729/2012, arrêt du 18.dè decembre 2012

Weitere Informationen im Merkblatt „Kantonale und Eidgenössische Steuerpraxis“ von Swissolar.

Angaben ohne Gewähr. Rückfrage beim kantonalen Steuerkommissär wird dringend empfohlen.